

# Vereinte Demokraten

Bundessatzung  
und Nebenordnungen

Stand: 01.10.2018

<b>Bundessatzung</b>	<b>-2-</b>
<b>Beitrags- und Finanzordnung</b>	<b>-12-</b>
<b>Schiedsgerichtsordnung</b>	<b>-16-</b>
<b>Ordnung für Digitale Demokratie</b>	<b>-21-</b>
<b>Geschäftsordnung für Hauptversammlungen</b>	<b>-24-</b>
<b>Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsverbänden</b>	<b>-28-</b>
<b>Grundsatzprogramm der Vereinten Demokraten</b>	<b>-31-</b>

# Bundessatzung

## Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Geschäftsjahr
- §3 Zweck und Vision der Vereinten Demokraten
- §4 Mittelverwendung
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Fördermitgliedschaft
- §7 Mitgliederverwaltung
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft
- §9 Beiträge
- §10 Stimmrecht
- §11 Struktur der Vereinten Demokraten
- §12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen
- §13 Organe der Vereinten Demokraten
- §14 Bundeshauptversammlung
- §15 Bundesvorstand
- §16 Erweiterter Bundesvorstand
- §17 Mitgliederforen
- §18 Digitale Demokratie
- §19 Mandate – Ein-Mandat-Regelung
- §20 Rechnungsprüfung und ordnungsgemäße Buchführung
- §21 Schiedsgerichtsbarkeit
- §22 Auflösung der Vereinten Demokraten
- §23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinte Demokraten e.V." und die Kurzbezeichnung „VD“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Vision der Vereinten Demokraten

- (1) Die Vereinten Demokraten existieren, weil wir Verantwortung übernehmen wollen. Für uns selbst und für die Gesellschaft in unserem Land. Weil wir die Bedeutung unserer Nation als verlässlicher Partner für die Welt und für demokratische, friedliche Werte kennen und schätzen.

Wir werden neues Vertrauen in die Politik aufbauen. Wir erneuern die Hoffnung, dass der Staat sich um die Belange der Menschen kümmert und auf Probleme zeitnah reagiert. Jedes Parlament in Deutschland wird Vereinte Demokraten in seiner Mitte haben. Sie werden sich als Dienstleister für das Volk verstehen und auf allen politischen Ebenen ein offenes Ohr für die Probleme und Herausforderungen der Menschen haben. Durch unseren Einsatz und eine moderne Art der Politikgestaltung werden gesellschaftliche Gräben überwunden und Einigkeit in Meinungsvielfalt gefördert. Die Vereinten Demokraten werden die größte Talentschmiede für junge Meinungsbildner sein. Die sich für eine professionalisierte bürgernahe Politik einsetzt.

Offenheit, Bodenständigkeit und Transparenz gehören zu unserem Fundament.

Wir orientieren uns stets entlang unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unserem Grundgesetz, die für uns die einzigen legitimen und anerkannten Ordnungsformen gesellschaftlichen Zusammenlebens sind. Jeder Mensch hat die Freiheit seine Persönlichkeit und seine Interessen soweit auszuleben, solange er niemanden in seinen freiheitlichen Grundrechten einschränkt oder diskriminiert. Jedes Mitglied wird mit einer positiven Grundeinstellung an die politische Arbeit gehen, den Mut aufbringen diese Vision aktiv und selbstbewusst zu vertreten und für die Rechte der Menschen in Deutschland, Europa und der Welt Verantwortung übernehmen. Als Team wollen wir die Dynamik vorantreiben und zugleich professionelle ernsthafte Entscheidungen treffen, deren Konsequenzen wir uns vollumfänglich bewusst sind.

Innerhalb unserer Gemeinschaft und der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland fördern wir den Gemeinschaftssinn durch eine moderne zeitgemäße Demokratie.

- (2) Erfüllung des Satzungszweckes durch eine digitale Demokratie: Die Vereinten Demokraten setzen sich für eine innovative und fortschrittliche Demokratie ein. Wie Gesellschaft und Wirtschaft muss sich auch die Politik und die Demokratie auf die besonderen Umstände neuer technologischer Entwicklungen anpassen. Die Vereinten Demokraten setzen sich deshalb für ein neues Selbstverständnis in der Politik ein. Staat und Politik müssen digitaler werden und neue Technologien nutzen, um den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren und leichteren Zugang zur politischen Willensbildung und zu öffentlichen Gütern zu ermöglichen.

Die Technologie baut Brücken für die Menschen, die sich bisher nicht am politischen Leben beteiligen konnten. Daher ist unser Anliegen die Etablierung neuer Formen der politischen Willensbildung auf Basis einer digitalen Transformation. Unser Ziel ist es, Politiker stärker zu Dienstleistern und die Willensbildung abhängig von Mehrheiten innerhalb der Partei und der Bevölkerung im Allgemeinen zu machen. Hierdurch werden wir dem Sinn einer Demokratie gerecht und schaffen weniger Potenzial für Populisten, durch größere Transparenz und höhere Legitimation politischer Entscheidungen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Kostenerstattungen für satzungsdienliche Zwecke können auf Antrag und auf Entscheidung des jeweils zuständigen Vorstandes erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinten Demokraten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Nur Natürliche Personen können Mitglieder der Vereinten Demokraten werden.
- (2) Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder digital gestellt werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand. Existiert in der jeweiligen Region bisher kein Kreisvorstand, entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Sofern sich Untergliederungen bilden, wird das Mitglied automatisch je nach regionaler Zugehörigkeit in die Zuständigkeit der Untergliederung übernommen. Dies können beispielsweise Landes- oder Kreisverbände sein.

#### **§ 6 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Fördermitgliedschaft kann bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in jeder Ebene beantragt werden.

- (2) Die Annahme bedarf keines Mehrheitsbeschlusses.
- (3) Fördermitglieder erhalten Informationen und dürfen an allen Sitzungen teilnehmen, sie besitzen allerdings kein Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Vereinten Demokraten speichern personenbezogene Daten der Mitglieder in einer zentralen Mitgliederdatenbank.
- (2) Die Daten sind von jeder Untergliederung vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Aufsicht obliegt den Vorständen. Alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sind zwingend einzuhalten.
- (3) Mitgliederdaten werden durch die Vereinten Demokraten nur zu satzungsdienlichen Zwecken genutzt. Satzungsdienliche Zwecke sind unter anderem die Information und die politische Mobilisierung von Mitgliedern und Unterstützern.
- (4) Wird ein Missbrauch festgestellt, so ist dies sofort dem Bundesvorstand und den betreffenden Mitgliedern zu melden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Vereinten Demokraten oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind vor allem die vorsätzliche Verletzung der Ziele der Vereinten Demokraten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand oder eine höhere Ebene. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Kreis-, Landes- oder Bundeshauptversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den jeweiligen Vorstand zu richten ist. Endgültig entscheidet die Hauptversammlung des jeweils zuständigen und verfügbaren Verbandes. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Änderung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Bundeshauptversammlung.
- (2) Der Beitrag ist monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zu entrichten und beträgt zurzeit mindestens zwei Euro pro Monat.
- (3) Für Schüler\*innen, Student\*innen, Rentner, ALG I und II –Bezieher\*innen sowie Menschen mit Behinderung gilt ein ermäßigter Beitragssatz von mindestens einem Euro pro Monat.
- (4) Höhere Mitgliedbeiträge sind zulässig und freiwillig.

- (5) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 10 Stimmrecht**

Stimmrecht hat wer:

- a. Mit seinen Mitgliederbeiträgen nicht im Rückstand ist;
- b. Keiner Konkurrenzorganisation angehört, insbesondere politischer Parteien;
- c. Als vollwertiges Mitglied vom Vorstand anerkannt wurde. Zuständig ist immer der Kreisvorstand. Wenn kein Kreisvorstand vorhanden sein sollte, entscheidet die nächsthöhere Ebene.

## **§ 11 Struktur der Vereinten Demokraten**

- (1) Mitglieder haben die Möglichkeit regionale Untergliederungen zu gründen, wenn sie von ihrer Anzahl den Satzungszweck und die Ziele der Vereinten Demokraten selbstständig innerhalb des Regionalverbandes erfüllen können.
- (2) Der Bundesverband ist über die Gründung eines Regionalverbandes zu informieren. Der/die Bundesgeschäftsführer/in stellt sicher, dass die Hauptsatzung des jeweils neuen Regionalverbandes konform mit der Bundessatzung ist.
- (3) Bei der Gründung eines Regionalverbandes sind die geografischen und staatsrechtlichen Grenzen zu beachten. Die Vereinten Demokraten sehen Regionalverbände für die folgenden geografischen Gebiete vor: Landesverbände (identisch mit der geografischen Grenze des jeweiligen Bundeslandes), Kreisverbände (identisch mit der geografischen Grenze des jeweiligen Kreisgebietes) und Stadtverbände (identisch mit der geografischen Grenze der jeweiligen Kommune).
- (4) Neben den in Absatz 3 genannten Regionalverbänden sind ein Online-Verband und diverse Auslandsgruppen zulässig. Auslandsgruppen können von Mitgliedern gegründet werden, die ihren dauerhaften Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (5) Die Regionalverbände sind verpflichtet die Leitlinien des Bundesverbandes umzusetzen und die Einheit der Vereinten Demokraten zu gewährleisten. Vision und Zweck sind bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen. Regionalverbände haben sicherzustellen, dass ihre Mitglieder keine Zugehörigkeit zu einer politisch, religiös oder kulturell extremen Gruppierung besitzen.
- (6) Bei der Gründung eines Regionalverbandes sowie der täglichen politischen Arbeit ist zu berücksichtigen, dass politische Willensbildung bei den Vereinten Demokraten auf den Regeln der Transparenz und Meinungsvielfalt beruht.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen**

- (1) Gegen Gebietsverbände, Mitgliederforen oder sonstige innerparteiliche Vereinigungen können vom Bundes- oder Landesvorstand ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, sofern diese gegen die Satzung oder die Ziele der Vereinten Demokraten verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können sein:

- a. Die zeitweilige Entziehung des Vertretungsrechtes.
  - b. Erteilung von Verwarnungen.
  - c. Amtsenthebungen.
- (3) Die Bundes- oder Landeshauptversammlung die auf der jeweiligen Ebene zuständig ist, muss die Ordnungsmaßnahme bestätigen und endgültig entscheiden.
  - (4) Innerhalb von zwei Wochen kann Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht gelegt werden.

### **§ 13 Organe der Vereinten Demokraten**

- (1) Organe der Vereinten Demokraten sind:
  - a. die Bundeshauptversammlung.
  - b. der Bundesvorstand.
- (2) Arbeitskreise und Gemeinschaften sind zulässig solange sie sich an die Satzung des Bundesverbandes und der Gebietsverbände halten.

### **§ 14 Bundeshauptversammlung**

- (1) Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinten Demokraten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes, Entlastung des Bundesvorstandes, Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beratung und Verabschiedung von Anträgen an die Bundespartei, Verabschiedung von Wahlprogrammen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinten Demokraten, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Änderung der Bundesvereinbarung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Bei der Aufstellung von Bewerber/innen zu Volksvertretungen finden die jeweiligen Wahlgesetze Anwendung.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung sind für alle Gebietsverbände und alle Mitglieder bindend.
- (4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Bundeshauptversammlung statt.
- (5) Der Bundesvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Bundeshauptversammlung wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Vereinten Demokraten bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Anträge über die Abwahl des Bundesvorstandes, über die Änderung der Satzung und

- über die Auflösung der Vereinten Demokraten, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Bundeshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundeshauptversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Bundeshauptversammlung ist bis zu einer Mitgliederzahl von 399 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ab 400 Mitgliedern müssen mindestens 50% der gewählten Delegierten anwesend sein um die Beschlussfähigkeit herzustellen.
  - (10) Die Bundeshauptversammlung wird von einem auf der Bundeshauptversammlung gewählten Mitglied geleitet. Zusätzlich wird ein Stellvertreter gewählt.
  - (11) Zu Beginn der Bundeshauptversammlung sind ein/e oder mehrere Schriftführer/innen zu wählen.
  - (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Übersteigt die Anzahl der Mitglieder/innen die Zahl von 399, so wird ein Delegiertensystem eingefügt, welches folgenden Verteilungsschlüssel berücksichtigt:
    - a. 400-1000 Mitglieder: Ein/e Delegierte/r pro 20 Mitglieder im jeweiligen Landesverband. Existiert noch kein Landesverband, so koordiniert der Bundesverband die Wahl von Delegierten nach Gebieten.
    - b. 1001-10000 Mitglieder: Ein/e Delegierte/r pro 50 Mitglieder im jeweiligen Landesverband. Mindestens jedoch 50 Delegierte, wobei die Zahl der Delegierten, die als Überhang vorhanden sind, prozentual je nach Größe des jeweiligen Landesverbandes aufgeteilt wird.
    - c. 10001-30000 Mitglieder: Ein/e Delegierte/r pro 75 Mitglieder im jeweiligen Landesverband. Mindestens jedoch 200 Delegierte, wobei die Zahl der Delegierten, die als Überhang vorhanden sind, prozentual je nach Größe des jeweiligen Landesverbandes aufgeteilt wird.
    - d. Ab 30001 Mitglied: 500 Delegierte, die prozentual je nach Größe des jeweiligen Landesverbandes aufgeteilt werden.
  - (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (14) Satzungsänderungen, Änderungen der Bundesvereinbarung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Bundesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung vorliegen.

## § 15 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem/einer Bundesvorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer/in und mindestens einer/m stellvertretenden Bundesgeschäftsführer/innen, eine/m Generalsekretär/in und ggf. Beisitzern, deren Zahl von der Bundeshauptversammlung individuell bestimmt wird. Es vertreten

- immer zwei Bundesvorstandsmitglieder die Vereinten Demokraten gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Bundesvorstand wird von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - (3) Bundesvorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereinten Demokraten werden.
  - (4) Wiederwahl ist zulässig.
  - (5) Der Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Bundesvorstand gewählt ist.
  - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bei den Vereinten Demokraten endet auch das Amt im Bundesvorstand.

### **§ 16 erweiterter Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern in den erweiterten Bundesvorstand beschließen. Hierzu ist das jeweilige Mitglied mit einfachem Bundesvorstandsbeschluss in den erweiterten Bundesvorstand zu berufen.
- (2) Einberufene Mitglieder sind in Bundesvorstandssitzungen voll Antrags- und Redeberechtigt allerdings nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann nur durch eine Bundeshauptversammlung gegeben werden.

### **§ 17 Mitgliederforen**

- (1) Mitgliederforen sind themen- oder zweckgebundene Zusammenschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Jedes Forum hat einen/eine Vorsitzende/n zu wählen, die im ständigen Austausch mit dem jeweiligen Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes stehen soll.
- (3) Über die Einrichtung eines Forums ist ein Protokoll zu fertigen und von den beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben.

### **§ 18 Digitale Demokratie**

- (1) Die Vereinten Demokraten streben an, Prozesse der politischen Willensbildung zu digitalisieren und dadurch eine größere Legitimation und eine größere Meinungsvielfalt zu erreichen. Alle Vereinten Demokraten sind dazu aufgerufen diese Entwicklung aktiv mitzugestalten. Im Sinne eines politischen Start-Ups hat der Bundesvorstand dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur diesem Zweck gerecht wird.
- (2) Wer innerhalb der Vereinten Demokraten politische Verantwortung übernimmt oder als Vereinter Demokrat in ein Parlament einzieht, sieht sich als Dienstleister für die Bevölkerung. Die Vereinten Demokraten verpflichten ihrer Abgeordneten daher, den politische Meinungs Austausch zu suchen und sich an die Entscheidungen der Mitglieder Mehrheit zu binden. Es ist Auftrag eines jeden Abgeordneten für Informationsfluss und Transparenz zu sorgen.
- (3) Näheres regelt die Ordnung über Digitale Demokratie.

## **§ 19 Mandate – Ein-Mandat-Regelung**

- (1) Jedes Mitglied der Vereinten Demokraten soll sich auf seine Aufgabe als Mandatsträger konzentrieren. Daher ist nur ein Mandat zulässig. Wer ein neues Mandat erhält, muss das alte oder da neue Mandat niederlegen.
- (2) Die Ein-Mandat-Regelung hat zwei Dimensionen: Vorstandsmandate und parlamentarische Mandate. Es ist zulässig übergreifend zwei Mandate auszuüben, jedoch nicht innerhalb der jeweiligen Dimension.
- (3) Delegiertenmandate bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Stehen für ein Amt zum Zeitpunkt der Wahl nicht genug Mitglieder zur Verfügung ist es zulässig das Mandat zusätzlich zu einem bereits Bestehenden auszuüben.

## **§ 20 Rechnungsprüfung und ordnungsgemäße Buchführung**

- (1) Die Bundeshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gemäß Parteiengesetz sowie Finanz- und Beitragsordnung ist dem übergeordneten Gebietsverband zu festgelegten Fristen ein Rechenschaftsbericht zum vergangenen Geschäftsjahr vorzulegen. Jeder Gebietsverband ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet.
- (5) Rechenschaftsberichte sind der jeweils zuständigen Hauptversammlung einmal jährlich vorzulegen.
- (6) Rechenschaftsberichte müssen eine Niederschrift der Rechnungsprüfer/innen enthalten und sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (7) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 21 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) In Streitfällen können auf Bundesebene oder Landesebene Schiedsgerichte angerufen werden.
- (2) Dies sind Streitfälle zu Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen bzw. deren Auslegung, Streitigkeiten von Gebietsverbänden untereinander bzw. deren Mitgliedern oder wegen Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 22 Auflösung der Vereinten Demokraten**

- (1) Bei Auflösung der Vereinten Demokraten entscheidet die Bundeshauptversammlung, die darüber beschließt, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zufließt. Sie legt zugleich die Liquidatoren fest.
- (2) Selbiges gilt bei einer Verschmelzung mit einer anderen Partei.

## § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Bis zur Gründung von Landesverbänden nimmt der Bundesverband deren Aufgaben laut Satzung wahr.
- (2) Schiedsgerichte sind erst ab einer Mitgliederzahl von 400 zu wählen. Zuständig ist die jeweilige Hauptversammlung im Bundesverband oder dem jeweiligen Landesverband, die nach Überschreitung dieser Mitgliederzahl folgt.
- (3) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 nach Abstimmung durch die Bundeshauptversammlung in Kraft.
- (4) Folgende Ordnungen treten gemeinsam mit der Satzung in Kraft:
  - a. Beitrags- und Finanzordnung
  - b. Schiedsgerichtsordnung
  - c. Ordnung für Digitale Demokratie
  - d. Geschäftsordnung für Hauptversammlungen
  - e. Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsverbänden
- (5) Sollte eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher Anweisung notwendig sein, wird der Bundesvorstand beauftragt die Änderung zeitnah vorzunehmen und die Satzung zu ändern. Die Änderung ist der Bundeshauptversammlung beim nächsten Versammlungstermin mitzuteilen und von dieser zu bestätigen.
- (6) Änderungen der Bundessatzung sind den Mitgliedern der Vereinten Demokraten innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung auf der Bundeshauptversammlung elektronisch oder postalisch mitzuteilen.

# Beitrags- und Finanzordnung der Vereinten Demokraten

Stand: 01.10.2018

## §1 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ausgaben und Einnahmen sollen in einem gesunden Gleichgewicht zueinanderstehen.

## §2 Einnahmen

- (1) Die Vereinten Demokraten erzielen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Einnahmen aus: Mitgliedsbeiträgen, Spenden und gesetzlich bestimmten öffentlichen Mitteln.
- (2) Sonstige Einnahmen sind erlaubt und müssen im Rechenschaftsbericht aufgeführt sein und sich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen bewegen.

## §3 Finanzverteilung

- (1) Die Bundeshauptversammlung bestimmt die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Vereinten Demokraten.
- (2) Die Landesverbände können auf Beschluss der jeweils zuständigen Landeshauptversammlung selbständig entscheiden wie die Finanzen innerhalb ihres Gebietsverbandes verteilt werden. Dies berührt nicht die Abgaben an den Bundesverband.
- (3) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen werden wie folgt aufgeteilt:
  - a. Bundesverband 20%
  - b. Landesverband 30%
  - c. Bezirks-/Kreisverband 30%
  - d. Stadtverband 20%
- (4) Bei fehlenden Gebietsverbänden verwaltet der nächsthöhere Verband die Einnahmen. Bei Gründung eines Gebietsverbandes erhält dieser die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge der letzten drei Monate. Es zählen die Mitglieder/innen die ihren Erstwohnsitz zum Zeitpunkt der Gründung im Gebiet des Verbandes haben.
- (5) Spenden stehen grundsätzlich dem Gebietsverband zu, dem sie zugeflossen sind. Wenn sie:
  - a. Sachspenden sind.
  - b. Zweckgebunden sind bis zu einem Wert von 9.999 Euro.

- c. einen Wert von 1.999 Euro nicht übersteigen.
- (6) Alle anderen Spenden müssen dem jeweiligen Landesverband oder dem Bundesverband zufließen.
- (7) Spenden an Landesverbände oder Bundesverband stehen diesen ohne Einschränkung zu.
- (8) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt aufgeteilt:
  - a. Bundesverband 20%
  - b. Landesverband 30%
  - c. Bezirks-/Kreisverband 30%
  - d. Stadtverband 20%
- (9) Die Wahlkampfkostenerstattung steht dem jeweiligen Landesverband oder Bundesverband ohne Einschränkung zu.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Bundeshauptversammlung festgelegt, er beträgt derzeit mindestens zwei Euro monatlich.
- (2) Für Schüler/innen, Student/innen, Rentner, ALG I und II –Bezieher/innen sowie Menschen mit Behinderung gilt ein ermäßigter Beitragssatz von einem Euro pro Monat.
- (3) Die Beiträge sind vom Kreisverband einzuziehen. Existiert kein Kreisverband, so ist die nächsthöhere Ebene zuständig.

#### **§5 Spenden**

- (1) Spenden an die Vereinten Demokraten dienen der Finanzierung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Laut §§ 24,25 und 27 PartG sind Spenden unter Rücksichtnahme der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen.
- (3) Spendenquittungen sind vom Landesverband oder dem Bundesverband auszustellen. Zuständig ist der/die jeweilige Geschäftsführer/in. Er /Sie muss die Spendenquittung unterzeichnen.
- (4) Spenden über 10.000 Euro pro Kalenderjahr sind im Rechenschaftsbericht mit Namen und Anschrift des Spenders zu kennzeichnen. Sie sind ausschließlich vom zuständigen Landesverband oder dem Bundesverband entgegenzunehmen.
- (5) Spenden die 50.000 Euro übersteigen sind unverzüglich beim Präsidenten des Deutschen Bundestags anzuzeigen.

- (6) Eine Übersicht über die eingegangenen Spenden mit Namen und Anschrift der Spender ist einmal jährlich mitsamt dem Rechenschaftsbericht an den/die Geschäftsführer/in des nächsthöheren Gebietsverbandes zu übermitteln.

## **§6 Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Rechenschaftsbericht zeigt die Finanzlage der Vereinten Demokraten. Er ist auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und einer geordneten Buchhaltung anzufertigen.
- (2) Zuständig für den Rechenschaftsbericht ist der Bundesgeschäftsführer.
- (3) Rechenschaftsbericht und Niederschrift der Rechnungsprüfer sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben dem Bundesverband ihren Rechenschaftsbericht fristgerecht und lückenlos mitzuteilen.
- (5) Die Frist zur Einreichung der geprüften Rechenschaftsberichte der Landesverbände beim Bundesverband ist der 31. März.
- (6) Bis zum 30. April fasst der Bundesgeschäftsführer die Landesrechenschaftsberichte und den Bundesrechenschaftsbericht zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bei Bedarf an einen Wirtschaftsprüfer weiter.
- (7) Bei Nicht- Einhaltung der genannten Fristen, kann ein Ordnungsgeld gegen Gebietsverbände erhoben werden.

## **§7 Anzeigepflicht bei Unregelmäßigkeiten**

Werden nach dem Einreichen des Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten des Deutschen Bundestags Unregelmäßigkeiten entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer anzuzeigen.

## **§8 Haushalt und Buchführung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in jedes Gebietsverbandes hat einen Haushaltsplan spätestens acht Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die zukünftige Planung vorzulegen. Er ist vom Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigen.
- (2) Der Haushaltsplan ist dem Geschäftsführer des nächsthöheren Verbandes weiterzuleiten.
- (3) Außerordentliche Verpflichtungen wie beispielsweise Darlehen müssen vom Vorstand des nächsthöheren Verbandes genehmigt werden. Beim Bundesverband

muss das Aufnehmen eines Darlehens von der Bundeshauptversammlung genehmigt werden.

- (4) Jeder Gebietsverband ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und hat ggf. Vorlagen oder Programme zu nutzen, die von höheren Gebietsverbänden zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Über den vergangenen Monat ist zeitnah ein Monatsabschluss anzufertigen und dem Geschäftsführer des nächsthöheren Gebietsverbandes bis zum letzten Tag des Folgemonats zu übermitteln. Kann ein Abschluss aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen nicht zeitnah angefertigt werden, so ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§9 Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Finanzordnung der Vereinten Demokraten tritt zusammen mit der Satzung am 01.10.2018 in Kraft.

# Schiedsgerichtsordnung

Stand: 01.10.2018

## §1 Allgemeines

Auf Grundlage des PartG und der Satzung der Vereinten Demokraten werden Schiedsgerichte auf Bundes- und Landesebene eingerichtet, sofern auf Landesebene Verbände gegründet werden.

## §2 Aufteilung der Schiedsgerichte

- (1) Auf Ebene der Landesverbände werden Landesschiedsgerichte eingerichtet, sofern ein Landesverband gegründet wird.
- (2) Auf Ebene des Bundesverbandes wird ein Bundesschiedsgericht eingerichtet.
- (3) Angelegenheiten der Landesschiedsgerichte werden auf Bundesebene behandelt, sofern kein Landesverband vorhanden ist.

## §3 Mitglieder der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den jeweils zuständigen Hauptversammlungen gewählt. Im Falle des Bundesschiedsgerichtes ist dies die Bundeshauptversammlung, im Rahmen der Landesschiedsgerichte ist die jeweilige Landeshauptversammlung zuständig
- (2) Mitglieder der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt. Nachwahlen gelten nur für den restlichen Zeitraum der Amtszeit.
- (3) Die Inhalte der Verfahren sind diskret zu behandeln und unterliegen der Verschwiegenheit der Mitglieder der Schiedsgerichte. Ausnahmen sind ausschließlich durch den Vorsitzenden festzulegen.
- (4) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Vereinten Demokraten oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu den Vereinten Demokraten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

## **§4 Geschäftsleitung**

Dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichtes obliegt die Geschäftsleitung. Im Vertretungsfall liegt die Geschäftsführung bei seinem/ihrer Stellvertreter/in.

## **§5 Geschäftsstellen und Aktenorganisation**

- (1) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte sind die Geschäftsstellen der jeweils zuständigen Landesverbände bzw. des Bundesverbands.
- (2) Die Geschäftsstellen sind für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten für mindestens 5 Jahre verantwortlich. Bei Vernichtung der Akten ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes auszunehmen.
- (3) Für Ordnung und Geschäftsabläufe ist der jeweils zuständige Vorsitzende der Schiedsgerichte zuständig. Er hat den Umgang mit den Akten in den Geschäftsstellen zu koordinieren.

## **§6 Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landeshauptversammlung wählt jeweils eine/n Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichts, sowie zwei Beisitzer/innen. Ein/e Beisitzer/in muss zugleich zur Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Drei Schiedsrichter sind zur Verhandlung notwendig, wobei der/die Vorsitzende die Verhandlung führt.
- (3) Fällt ein/e Beisitzer/in aus, so hat der/die Vorsitzende eine Ersatzperson zu berufen.
- (4) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über:
  - a. Die Anfechtung jedweder internen Wahl des Landesvorstandes, der Landeshauptversammlung oder der untergliederten Gebietsverbände.
  - b. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
  - c. Streitigkeiten des Landesverbands oder untergliederten Gebietsverbänden mit Mitgliedern.
  - d. Streitigkeiten des Landesverbands mit untergliederten Gebietsverbänden oder der genannten Gebietsverbände untereinander.
  - e. Streitigkeiten von Mitgliedern des Landesvorstandes.
  - f. Streitigkeiten die in Verbindung mit der Auslegung oder Anwendung der Landessatzung oder der Satzung untergliederter Gebietsverbände stehen.

## §7 Bundesschiedsgericht

- (1) Die Bundeshauptversammlung wählt jeweils eine/n Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichts, sowie zwei Beisitzer/innen. Ein/e Beisitzer/in muss zugleich zur Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Drei Schiedsrichter sind zur Verhandlung notwendig, wobei der /die Vorsitzende die Verhandlung führt.
- (3) Fällt ein/e Beisitzer/in aus, so hat der/die Vorsitzende eine Ersatzperson zu berufen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über:
  - a. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.
  - b. Die Anfechtung jedweder internen Wahl des Bundesvorstandes oder der Bundeshauptversammlung.
  - c. Streitigkeiten des Bundesverbandes mit Mitgliedern.
  - d. Streitigkeiten des Bundesverbandes mit Gebietsverbänden.
  - e. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gebietsverbände
  - f. Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden die nicht demselben Landesverband angehören.
  - g. Streitigkeiten die in Verbindung mit der Auslegung oder Anwendung der Bundessatzung stehen.

## §8 Antragsrecht

- (1) Im Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind folgende Personen oder Verbände antragsberechtigt:
  - a. Jedes Mitglied eines Vorstandes und jeder Vorstand egal welchen Gebietsverbandes.
  - b. 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat.
  - c. Wer in Bezug auf eine Wahl vorgibt, in seinem satzungsmäßigen Recht verletzt worden zu sein.
- (2) Bei Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:
  - a. Der Bundesvorstand.
  - b. Jeder Vorstand eines Gebietsverbandes in dem ein betroffenes Mitglied wohnt.
- (3) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:
  - a. Der Bundesvorstand.
  - b. Der Vorstand jedes Gebietsverbandes, sofern er betroffen ist.
  - c. Jedes Parteimitglied das persönlich mit der Sache betroffen ist.

## **§9 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

- (1) Innerhalb von dreißig Tagen nach einer Wahl oder eines Beschlusses, inklusive des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat bzw. der Beschluss verabschiedet wurde, ist eine Anfechtung zulässig.
- (2) Eine satzungsgemäße Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung der Wahl anzuordnen, bleibt unberührt.

## **§10 Verfahrensbeteiligte**

- (1) An einem Verfahren beteiligt sind:
  - a. Antragsgegner.
  - b. Antragssteller.
  - c. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen. Voraussetzung ist ein direkter Bezug zum Sachverhalt aufgrund von notwendigem Sachverstand oder einem direkten Bezug zur Streitsache.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar und allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Der Beigeladene wird durch schriftliche Erklärung Beteiligter am Verfahren.

## **§14 Entscheidungen**

- (1) Grundlage der Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Stimmenmehrheit.
- (2) Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und per Unterschrift der Schiedsrichter zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse müssen den Beteiligten zeitnah zugehen.
- (4) Verfahrensleitende Entscheidungen die mündlich verkündet werden, sind davon ausgeschlossen.

## **§15 Verfahrensleitende Anordnungen**

- (1) Nur der Vorsitzende ist zu verfahrensleitenden Anordnungen berechtigt.
- (2) Das Recht auf verfahrensleitende Anordnungen kann durch den Vorsitzenden als schriftliche Erklärung auf den Berichterstatter übertragen werden.

## **§16 Beschwerde**

- (1) Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes kann beim Bundesschiedsgericht Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Eine Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Landesschiedsgericht schriftlich erfolgen.

## **§17 Auslagen der Schiedsrichter und Beisitzer**

Es werden keine Entschädigungen für die Teilnahme an einem Schiedsgericht gezahlt. Auf Antrag an den jeweiligen Vorstand, können Auslagen erstattet werden.

## **§18 Auslagen der Schiedsrichter und Beisitzer**

Soweit in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht Anders festgelegt, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## **§19 Inkrafttreten**

Die Schiedsgerichtsordnung der Vereinten Demokraten tritt zusammen mit der Bundessatzung am 01.10.2018 in Kraft.

# Ordnung für Digitale Demokratie

Stand: 01.10.2018

## §1 Allgemeines

- (1) Sobald die Organisation und die Finanzausstattung es zulassen, sollen möglichst viele Prozesse der Entscheidungsfindung und der Kommunikation digitalisiert werden.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Vereinten Demokraten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze.

## §2 Grundsätze

- (1) Es gilt der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen können elektronisch durchgeführt werden, wenn sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen und Wahlgrundsätze gewährleistet werden. Insbesondere muss vor Manipulation geschützt und der Datenschutz eingehalten werden.
- (3) Die Organisation der Versammlung und der Wahlen regelt die Bundessatzung und die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen der Vereinten Demokraten.

## §3 Wahlverfahren

- (1) Wahlen zu Vorständen sind einzeln und geheim durchzuführen.
- (2) Beisitzer, Delegierte und Schiedskommissionen können auf Antrag der Versammlung, nach offener Abstimmung, geheim in Liste gewählt werden. Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erhaltenen Ja-Stimmen bestimmt. Erhalten zwei KandidatInnen dieselbe Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge.
- (3) Offen gewählt werden Versammlungsleitungen, Mandatsprüfungskommissionen, Zählkommissionen, Antragskommissionen, Kontrollkommissionen sowie Rechnungsprüfer/Innen.
- (4) Für Wahlen von Kandidatinnen und Kandidaten zu parlamentarischen und sonstigen öffentlichen Wahlämtern bestimmt jede Versammlung zu Beginn, bis zu welchen Plätzen einzeln gewählt wird und welche Plätze in Liste gewählt werden.
- (5) Die Gewählten müssen ihrer Wahl persönlich oder schriftlich zustimmen.

#### **§4 Vorschläge, Abgabe und Auszählung**

- (1) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Vereinten Demokraten eingebracht werden.
- (2) Es steht jedem Mitglied frei, sich eigenständig zur Wahl zu stellen.
- (3) Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, müssen ihr Einverständnis bekunden. Nicht-anwesende Personen können ihre Zustimmung im Vorfeld schriftlich erklären.
- (4) Stimmzettel in nicht-digitaler Form, müssen klar erkennbar (Form, Farbe und Nummerierung) dem jeweiligen Wahlgang zugeordnet werden können.
- (5) Die Stimmauszählung findet öffentlich statt.
- (6) Es ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten getroffen werden können.
- (7) Für ungültig sind Stimmzettel zu erklären, die keinen klaren Willen des oder der Wählenden erkennen lassen oder wenn sie gegen das Prinzip der geheimen Wahl verstoßen.

#### **§5 Mehrheiten**

- (1) Es gilt die relative Mehrheit, sofern die Bundessatzung der Vereinten Demokraten keine andere Regelung trifft.
- (2) Eine Versammlung kann ein höheres Quorum beschließen, wenn sie es für notwendig erachtet.

#### **§6 Nachwahlen und Wahlwiederholung**

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter aus seinem Amt aus oder ist ein entsprechendes Amt vakant, ist dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Nachwahl zu besetzen. Dies findet nur Anwendung, sofern nicht im Vorfeld ein Ersatz gewählt wurde.
- (2) Wird ein Wahlfehler festgestellt, während die Auszählung oder die Wahlhandlung noch läuft, so ist diese sofort abubrechen. Die Wahl soll sodann nach Behebung des Fehlers wiederholt werden.
- (3) In allen anderen Fällen kann eine Wahl nur bei Wahlanfechtung wiederholt werden.

#### **§7 Wahlanfechtung**

- (1) Wenn eine Rechtsverletzung möglich scheint, können Wahlen angefochten werden.

- (2) Die Anfechtung muss binnen 14 Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, schriftlich beim zuständigen Schiedsgericht erklärt werden.
- (3) Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.
- (4) Anfechtungsberechtigt sind:
  - a. Der Vorstand der jeweils betroffenen Gliederung,
  - b. der Vorstand einer höheren Gliederung,
  - c. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer/Innen,
  - d. der oder die Betroffene.
- (5) Das Schiedsgericht kann bei begründetem Zweifel die Wiederholung einer Wahl anordnen.

#### **§8 Protokoll**

- (1) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem jede Wahl mit Kandidatinnen und Kandidaten sowie allen Ergebnissen festzuhalten ist.
- (2) Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

#### **§9 Änderung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Organisationsstruktur der Vereinten Demokraten. Eine Änderung bedarf der Entscheidung der Bundeshauptversammlung.
- (2) Gebietsverbände können für Ihren Verband eine eigene Ordnung aufstellen, diese darf allerdings nicht von den Vorgaben dieser Ordnung abweichen.
- (3) Diese Ordnung tritt zeitgleich mit der Bundessatzung der Vereinten Demokraten am 01.10.2018 in Kraft.

# Geschäftsordnung für Hauptversammlungen

Stand: 01.10.2018

## §1 Allgemeines

- (1) Die Einladung zur Hauptversammlung muss fristgerecht durch den/die Vorsitzende/n oder ein Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes erfolgen. Für die Fristen gilt der §14 Abs. 6 der Bundessatzung.
- (2) Die Einladung muss den Ort, das Datum mit Uhrzeit des Beginns sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung zuzufügen sind Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, sowie Satzungen und ähnliche Dokumente, soweit über diese auf der Hauptversammlung entschieden wird.

## §2 Eröffnung der Hauptversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende oder ein Mitglied aus dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes eröffnet die Hauptversammlung. Er oder Sie schlägt der Hauptversammlung eine/n Versammlungsleiter/in sowie Stellvertreter/in vor.
- (2) Nach der Wahl stellt der/die Versammlungsleiter/in die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung fest.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt, so gilt die Hauptversammlung als abgesagt.

## §3 Versammlungsorganisation

- (1) Der/die Versammlungsleiter/in lässt zu Beginn eine/ oder mehrere Schriftführer/innen sowie eine Zählkommission aus mindestens drei Personen wählen. Unter der Zählkommission wird von der Versammlungsleitung ein/e Verantwortliche/r bestimmt.
- (2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung verantwortlich. Nach Auszählungen hat sie das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen. Wortmeldungen werden von der Versammlungsleitung der chronologischen Reihenfolge nach aufgerufen.
- (3) Die Zählkommission ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der geheimen Wahlvorgänge verantwortlich. Über die Auszählung ist bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses die Verschwiegenheit zu bewahren.

## §4 Abstimmungen

- (1) Die Wahlen der Versammlungsleitung und der Zählkommission finden in offener Abstimmung statt.
- (2) Alle weiteren Personenwahl sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (3) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann geheime oder namentliche Abstimmung gefordert werden. Dem Antrag muss mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zustimmen.
- (4) Generell gilt bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, solange die Bundessatzung nichts anderes vorschreibt.

## §5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Versammlungsleitung festgelegt und orientiert sich an der Tagesordnung, die der jeweilige Vorstand beschlossen hat, sowie den eingegangenen Änderungsvorschlägen. Die Hauptversammlung setzt die Tagesordnung durch offene Wahl fest. Anträge und Vorschläge, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, sind Bestandteil der Tagesordnung und müssen von der Versammlungsleitung Berücksichtigung finden.
- (2) Sobald die Tagesordnung festgesetzt ist, ist keine Änderung mehr zulässig.
- (3) Für Ordnung und Geschäftsabläufe ist der jeweils zuständige Vorsitzende der Schiedsgerichte zuständig. Er hat den Umgang mit den Akten in den Geschäftsstellen zu koordinieren.

## §6 Anträge

- (1) Sofern §14 Abs. 8 der Bundessatzung unberührt bleibt, können Anträge zur Hauptversammlung bis 48 Stunden vor Beginn an den Bundesvorstand gerichtet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die dem Vorstand nicht mindestens 48 Stunden vorher vorlagen, sind zulässig, wenn die Stimmberechtigten der Beratung des Antrags zu Beginn der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen. Der Antrag wird dann Bestandteil der Tagesordnung.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder eines Gebietsverbandes.
- (4) Anträge sollen einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Dabei ist nur der Antragstext von der Hauptversammlung zu beraten.
- (5) Neben den Anträgen und Dringlichkeitsanträgen gibt es folgende weitere Formen:

- a. Änderungsanträge: Änderung eines Antrages in Gänze oder in Teilen. Sie können während der Versammlung gestellt werden, sobald der jeweilige Antrag beraten wird. Ein Änderungsantrag ist der Versammlungsleitung zu melden.
- b. Ergänzungsanträge: Der Antrag soll um konkrete Bestandteile ergänzt werden. Sie können während der Versammlung gestellt werden, sobald der jeweilige Antrag beraten wird. Ein Ergänzungsantrag ist der Versammlungsleitung zu melden.
- c. Geschäftsordnungsanträge: Sie berühren den Ablauf einer Versammlung oder Bestandteile dieser Ordnung. In Ihrer Form gibt es Geschäftsordnungsanträge für die Beendigung der Rednerliste, das sofortige Ende der aktuellen Debatte, den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Wiederholung einer Abstimmung sowie die Verkürzung der Redezeit. Jeder Geschäftsordnungsantrag muss vorrangig von der Hauptversammlung abgestimmt werden. Es ist insgesamt nur eine Wortmeldung dafür und eine Wortmeldung dagegen zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§7 Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Vereinten Demokraten.
- (2) Die Redezeit wird bei Bedarf beschränkt. Darüber stimmt die Hauptversammlung auf Antrag ab. Die Versammlungsleitung hat eine Verkürzung der Redezeit zu beantragen, wenn die Hauptversammlung Gefahr läuft, die Punkte der Tagesordnung nicht mehr beraten zu können.
- (3) Sofern eine Redezeit vereinbart wurde, ist diese von der Versammlungsleitung zu kontrollieren und das Ende einer Rede rechtzeitig durch ein akustisches Signal anzukündigen.

## **§8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Versammlungsleitung kann zur Ordnung rufen wenn:
  - a. Redner sich nicht mehr zur eigentlichen Sache äußern
  - b. Zwischenrufe eine laufende Rede unterbrechen
  - c. Personen sich nicht an diese Geschäftsordnung oder sonstige Vereinbarungen halten.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Anwesende der Versammlung verweisen wenn:
  - a. Sie vorsätzlich und nach Aufruf zur Ordnung weiterhin gegen Anstand, Parteigrundsätze, die Geschäftsordnung oder die Satzung verstoßen.
  - b. Ein Verweis kann zu einem Tagesordnungspunkt oder für die Dauer einer ganzen Hauptversammlung ausgesprochen werden.

- c. Jeder Verweis ist zu protokollieren und dem jeweiligen Vorstand des Gebietsverbandes nach der Hauptversammlung zu melden.

### **§9 Auslegung der Geschäftsordnung**

In Streitfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder in Fällen, die nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung nicht gelöst werden können, gilt die Geschäftsordnung des deutschen Bundestages analog.

### **§10 Änderung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Hauptversammlungen innerhalb der Organisationsstruktur der Vereinten Demokraten. Eine Änderung bedarf der Entscheidung der Bundeshauptversammlung.
- (2) Gebietsverbände können für Ihren Verband eine eigene Geschäftsordnung für Hauptversammlungen aufstellen, diese dürfen allerdings nicht von den Vorgaben dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Bundessatzung der Vereinten Demokraten am 01.10.2018 in Kraft.

# Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsverbänden

Stand: 01.10.2018

## §1 Allgemeines

- (1) Vorstände von Gebietsverbänden der Vereinten Demokraten sind den Mitgliedern an der Basis verpflichtet.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Transparenz über die getroffenen Beschlüsse herrscht und die Vorstandssitzungen für interessierte Mitglieder zugänglich sind.
- (3) Die Struktur der Vorstände gibt §11 Abs. 3 der Bundessatzung vor.

## §2 Konstituierende Sitzung

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl muss der neue Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammenkommen. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, kann jede/r Vorsitzende den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.
- (2) Die Termine der Vorstandssitzungen, sowie nach Möglichkeit weitere den Verband betreffende Termine werden auf der konstituierenden Sitzung festgelegt und den Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Form mitgeteilt. Terminänderungen sind zulässig und rechtzeitig mitzuteilen.

## §3 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können ordentlich, nach der Anzahl ihrer auf der konstituierenden Sitzung festgelegten Termin oder außerordentlich stattfinden.
- (2) Außerordentliche Termine sind unter schriftlicher Einladung einzuberufen, wenn eine der folgenden Kriterien zutrifft:
  - a. Besonderer Bedarf und Dringlichkeit.
  - b. Beschluss einer Hauptversammlung.
  - c. Auf Antrag beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
  - d. Auf Antrag beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 14 Tage nach Antragsabgabe stattfinden. Die Einladungen zur außerordentlichen Vorstandssitzung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen.

- (4) Vorstandssitzungen finden öffentlich statt. Gäste und Berater sind zuzulassen sofern kein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt und verabschiedet wurde.
- (5) Der oder die Vorsitzende kann zu einer nicht öffentlichen Vorstandssitzung vorab einladen, wenn dazu dringender Bedarf besteht. Die Gründe sind den anderen Vorstandsmitgliedern zu Beginn der nicht-öffentlichen Sitzung mitzuteilen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann daraufhin über die Öffentlichkeit der folgenden Sitzung abgestimmt werden.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom dem oder der Vorsitzenden oder den Vertretern geleitet. Bei Einverständnis des Vorstandes kann ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung leiten.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist von einem bestellten Schriftführer oder einer Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss innerhalb von 14 Tagen dem Vorsitzenden vorliegen und an die Vorstandsmitglieder mindestens in elektronischer Form versandt werden. Auf der nächsten Vorstandssitzung ist das Protokoll zu verabschieden und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§4 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes sind unverzüglich in geeigneter Form über Beschlüsse zu informieren, wenn einer der folgenden Punkte eintrifft:
  - a. Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens. (Unter Einhaltung des Datenschutzes)
  - b. Entscheidungen die einer späteren Legitimation durch eine Hauptversammlung bedürfen.
  - c. Nicht-Einhaltung von Beschlüssen der Hauptversammlung.
  - d. Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.
  - e. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.
  - f. Einrichtung von Arbeits- oder Fachgruppen sowie Gemeinschaften an denen Mitglieder teilhaben können.

#### **§5 Verantwortlichkeiten und Koordinationsaufgaben**

- (1) Für die Vorstände von Gebietsverbänden gelten die Bestimmungen des §15 und §16 der Bundessatzung in gleichem Maße.
- (2) Aufgaben können dem jeweiligen Vorstand von der Hauptversammlung übertragen und von übergeordneten Vorständen zugewiesen werden.

- (3) Aufgaben und Beschlüsse die Schnittpunkte mit benachbarten oder übergeordneten Gebietsverbänden besitzen, sind diesen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Dem übergeordneten Gebietsverband ist halbjährlich ein Bericht über die aktuellen Beschlüsse und Aktivitäten zu übermitteln. Haben Beschlüsse des Vorstandes eine besondere politische Relevanz, sind in unverzüglich dem übergeordneten Gebietsverband mitzuteilen.
- (5) Sofern innerhalb eines Gebietsverbandes eine Fraktion der Vereinten Demokraten Deutschland in einer Volksvertretung besteht, so ist ein regelmäßiger Austausch zwischen Fraktion und Vorstand zu gewährleisten. Beide Gremien müssen sich über Entscheidungen informieren. Zur besseren Kommunikation kann eine Verbindungsperson bestimmt werden, die an den Sitzungen des Vorstandes und der Fraktion teilnimmt.
- (6) Vorstände haben die Pflicht die Übersicht über in ihrem Gebiet aktive Arbeitskreise und Gemeinschaften und deren Aktivitäten zu behalten. Zur besseren Kommunikation kann eine Verbindungsperson bestimmt werden, die an Vorstandssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise und Gemeinschaften teilnimmt.

## **§6 Rechenschaft**

Der Vorstand hat der zuständigen Hauptversammlung zum Ende seiner Amtsdauer einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der folgende Kriterien erfüllt:

- a. Rechenschaft über die aktuelle Finanzlage und die Entwicklung sowie Rechtmäßigkeit der Finanzgeschäfte. Die Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung sind entsprechend einzuhalten. Kann kein abschließender Rechenschaftsbericht über diesen Punkt abgegeben werden, so ist ein vorläufiger Bericht zu verfassen.
- b. Auflistung der Aktivitäten und die wichtigsten Beschlüsse und politischen Aussagen des Vorstandes.
- c. Übersicht über laufende Aktivitäten und noch nicht abgeschlossene Vorgänge.

## **§7 Änderung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Vorstände innerhalb der Organisationsstruktur der Vereinten Demokraten. Eine Änderung bedarf der Entscheidung der Bundeshauptversammlung.
- (2) Gebietsverbände können für Ihren Verband eine eigene Geschäftsordnung für Vorstände aufstellen, diese dürfen allerdings nicht von den Vorgaben dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Bundessatzung der Vereinten Demokraten am 01.10.2018 in Kraft.